

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD  
3180 Lilienfeld, Am Anger 2  
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr  
Telefax-Nr. 02762/503-134

BH Lilienfeld, 3180

Herrn  
Franz Hagmann  
Wiesenfeld 9  
3161 St. Veit/G.

Dieser Bescheid ist rechts-  
kräftig und unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmen-  
den Rechtszug.

Für den  
Der Bezirkshauptmann:



(Perzl)

Beilagen

9-N-9133/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Tel. (02762) 503	Datum
-	Perzl	Durchwahl 146	31. Juli 1995

Betrifft  
St. Veit/G., "Hagmannlinde" in der Katastralgemeinde Wiesenfeld;  
Naturdenkmalerklärung

**Bescheid  
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die auf dem Grundstück Nr. 39/22, Katastralgemeinde Wiesenfeld, Gemeindegebiet St. Veit/Gölsen, befindliche

Winterlinde

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage  
§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

**Begründung**

Die Marktgemeinde St. Veit/G. hat um Erklärung einer mehrhundert-jährigen Linde zum Naturdenkmal ersucht. Hierüber wurde ein naturschutzbehördliches Gutachten eingeholt. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß die gegenständliche Winterlinde, welche sich neben der Zufahrtsstraße zur Rotte Traisenort, 30 m östlich der Brücke über den Wiesenbach steht, auf Grund ihrer mächtigen Erscheinung und der exponierten Lage eine wertvolle und gestaltende Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens wurde daher spruchgemäß entschieden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft

- Lilienfeld eingebracht werden,  
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-  
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),  
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie  
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,  
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. den Herrn Bürgermeister der St. Veit/G.

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an:

5. das Bezirksgericht 3170 Hainfeld  
mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im  
Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsauszuges
6. die Bürodirektion im Hause  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Naturdenkmalerklärung  
im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Keslinger*